

Danziger Zeitung.

No 7964.

1873.



Die "Danziger Zeitung" erscheint montags 12 Mai. — Verschickungen werden in der Expedition (Reitersfragenzs. Nr. 4) und anderorts bei den Redact. — Verkaufsst. zugestellt.
Kreis pro Quartal 1 R. 15 M. Zubehör 1 R. 20 M. — Postkarte, pro Seite 2 Pf., nehmen an in Berlin: H. Wurzelt, R. Reichenauer und H. Kosse; in Leipzig: G. G. Becker Post und R. Engler; in Hamburg: H. Friesen & Vogler; in Frankfurt a. M.: C. G. Dauke u. die Wagner'sche Buchdruck.; in Hannover: Karl Schäfer; in Elbing: W. Weinmueller-Gutsmanow & Wissell.

Telegr. Depeschen der Danziger Zeitung.

Angelommen 2 Uhr Nachmittags.

London, 23. Juni. Das Dampfschiff "Columbus" scheiterte am Sonnabend bei Hollyhead. Auf Bord befanden sich 200 Passagiere; 12 Passagiere und 3 Mann von der Schiffsmannschaft ertranken.

Lissabon, 22. Juni. Nachrichten aus Rio vom 2. Juni melden, daß das gelbe Fieber in Rio, Bahia und Pernambuco abnimmt.

Straßburg, 22. Juni. Die vier Kandidaten der gegenwärtigen Partei (Lauth, Weher, Gogel und Ober) sind gewählt. Die deutschfeindliche Partei errang überall beträchtliche Minoritäten; Apotheker Klein erhielt 350 Stimmen gegen Lauth mit 1028. Der Wahlausverließ in großer Ordnung.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Rom, 22. Juni. In der Provinz Tresviso sind einige Cholerafälle vorgekommen. Das Auftreten der Krankheit ist indes nicht beunruhigend. Es sind Vorsichtsmassregeln gegen die Verbreitung derselben getroffen.

Der Papst hat ein Breve erlassen, welches die Einberufung der Comitien zur Ernennung neuer Ordensgenerale suspendirt und die gegenwärtigen Generale in ihren Amtern bestätigt.

Madriz, 21. Juni. Die Cortes haben in ihrer heutigen Sitzung eine Commission zur Beratung der Verfassung gewählt. Dieselbe besteht aus verschiedenen Fraktionen der Kammer, namentlich aus Mitgliedern der Rechten. Balbuena beantragte, die Sitzungen der Cortes so lange zu suspendiren, als der Mangel an Disciplin in der Armee andauert und eine permanente Commission zu ernennen, welche zur Wiederherstellung der Disciplin Deputierte in die Provinzen entsenden soll. Bi y Margall beantragt die Bildung eines Ministeriums aus Männern, welche mit aller Entscheidlichkeit für die sôdiale Republik sind. Cervera unterstützt diesen Antrag und verlangt den Auspruch eines Vertrauensvotums für Bi y Margall, wodurch derselbe ermächtigt werden soll, das neue Ministerium zu bilden, um etwaigen weiteren Krisen zu begegnen. Die Beratung des Antrages Cervera's wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 184 gegen 45 Stimmen beschlossen. Die Abstimmung dauert noch fort.

— 22. Juni. Infolge eines von den Cortes angenommenen Beschlusses, wonach Bi y Margall ermächtigt wird, für den Fall einer weiteren Krisis das neue Ministerium zu bilden, haben sämmtliche Minister ihre Demission eingereicht. Die Ruhe ist endg. gestört.

Die Einziehung des Staatspapiergeldes.

Berlin, 22. Juni.

Überaus dürftig ist die ihrem Ende entgegensehlende Sessie des Reichstages ausgefallen, was insofern anbetrifft. Zum Mindesten durfte man erwarten, daß bevor über die letzten Millionen der Milliarden endgültig verfügt wird, die Staatspapiergeldfrage im Anschluß an das Münzgesetz ihre Regelung finden werde. Auch diese Erwartung geht nicht in Erfüllung. Bei der zweiten Lesung des

Münzgesetzes schoß der Reichstag bekanntlich einen Artikel 18 in das Gesetz, wonach bis zum 1. Januar 1875 alle Banknoten und Papiergeldzeichen, welche auf Beträgen von weniger als 100 Mark lauten, einzuziehen sind. Man ging mit Recht davon aus, daß die neuen Goldstücke die kleinen Scheine entzweit machen und doch, wenn die Scheine nicht eingezogen würden, sie leicht die Goldstücke über die Grenze treiben könnten. Bevor Artikel 18 in dritter Lesung angenommen wurde, deutete der preußische Finanzminister an, daß man beachtfte, dem Bundesrat wegen Einziehung des Staatspapiergeldes eine Vorlage zu machen. Mit Rücksicht hierauf wurde die Beschlußfassung über Artikel 18 ausgesetzt. In der That erfolgte darauf auch eine Vorlage an den Bundesrat, welche den Staaten für 40 Millionen R. Reichspapiergeld (1 R. auf den Kopf der Bevölkerung) zur Verfügung stellt, sie verpflichtet dafür ihr Papiergeld einzuziehen. Die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem überwiesenen Reichspapiergeld und dem Staatspapiergeld brauchte erst bis 1885 eingezogen zu werden.

Dieser sehr weitgehende Concession enthaltende Vorschlag Preußens wurde von allen Staaten, mit Ausnahme Bayerns und Hessens, gutgeheißen. Bayern will die Papiergeldfrage nur im Zusammenhang mit der Bankfrage lösen. Es fürchtet, daß Minister Camphausen sonst die Privilegien der preußischen Bank unter der Hand immer weiter auf einzelne Staaten übertragen werde. Es ist außerdem der Meinung, daß insofern die preußische Bank der preußischen Staatsklasse fortgesetzte Entschädigung zahl für die 1856 erfolgte Verminderung des Staatspapiergeldes um 15 Millionen, die Noten der preußischen Bank seit der gleichzeitig erfolgten Ausdehnung ihrer Emission auch als Staatspapiergeld bei Lösung der Frage anzusehen wären. Der Bundesrat wäre nun in der Lage, Bayern und Hessen mit 44 gegen 9 Stimmen zu majorisieren. Gleichwohl hat er gestern beschlossen, die Papiergeldfrage nicht zur Erledigung zu bringen. Bismarck will Bayern nicht majorisieren lassen. Er soll sogar gesagt haben, daß er dies niemals zulassen werde. Damit wäre freilich thatsächlich ein veto eingeführt, welches sich bald als ein neuer Hemmschuh für die Entwicklung des Reichs erweisen wird. Auch der Fischer'sche Antrag wegen Ausdehnung der Reichs-

kompetenz auf das gesamte Civilrecht würde damit folgerichtig wiederum unter den Tisch fallen, da auch hier dem Bundesratsbeschlus nur die dissentirende Stimme Bayerns gegenübersteht. — Es fragt sich, was in dieser Situation morgen der Reichstag thun wird. Der Reichstag hat einen breiten Rücken, er hat nicht wie Bismarck politische Rücksicht zu nehmen. Er ist verpflichtet diese Sache lediglich nach Rücksichten auf das allgemeine Interesse, das Interesse des deutschen Volkes zum Austrage zu bringen. Auf der morgigen Tagesordnung steht Artikel 18 des Münzgesetzes und auch das sog. 1½ Milliardengesetz. Letzteres verfügt die Vertheilung der von den 1½ Milliarden noch erzielbaren 60 Millionen Thaler unter die einzelnen Staaten. Die Abg. Fischer und Richter haben dazu einen Zusatz beantragt, wonach die Vertheilung erst erfolgen soll, nachdem über

die Einziehung des Staatspapiergeldes gesetzliche Anordnung getroffen ist. Die Einzelstaaten werden also bei Strafe der Zahlungsperre angehalten, sich zu einigen. Allerdings trifft diese Klausel nicht bloß Bayern und Hessen, sondern auch die übrigen Staaten, welche dem preußischen Vorschlag geneigt waren. Ihre Schuld aber ist es, daß die Frage nicht durch Majorität im Bundesrat entschieden wird. Freilich können die Summen selbst in den Einzelsätzen auch nach dieser Klausel nicht entgehen; immerhin aber ermangeln sie zur Zeit der Verfassung darüber, abgesehen davon, daß die Missionen bei einer provisorischen Belegung Seitens der Reichsklasse nicht soviel Binsen tragen. Auch ermöglicht es die Klausel, daß z. B. die Einzelstaaten angewiesen werden, die zur Vertheilung gelangenden Gelber zur Einziehung ihres Staatspapiergeldes zu verwenden.

— Die Mehrheit des Reichstages leidet nicht darunter, daß in Charakter schwäche, doch uns die Annahme dieser Klausel fraglich ist, zumal alle Partikularisten von vornherein dagegen stünden. Ohne diese Klausel aber hat die Anordnung einer Einziehung des Staatspapiergeldes in Art. 18 des Münzgesetzes ihre bedenklichen Seiten. Die Regierungen können den Artikel 18 einfach unwirksam machen, indem sie das ganze Münzgesetz nicht publicieren. Am Ende haben sie am Zustandekommen des Münzgesetzes nicht mehr Interesse als der Reichstag. — Zum Artikel 18 liegt nun noch ein Abänderungsantrag Bambergers vor. Derselbe verlängert die Frist für das Papiergeld bis 1876, ordnet die Einziehung auch des Staatspapiergeldes in Aponts über 10 R. an, bricht dagegen der Sache wieder die Spize ab, indem er am Schlusse bestimmt: „Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zwecke der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.“ Indem man vergeschafft ein Ausführungsgebot für die Einziehung des Staatspapiergeldes vorbehält, macht man von vornherein den Prälustrtermin unwirksam, nötigt den künftigen Reichstag, falls das Ausführungsgebot nicht zu Stande kommt, von vornherein den Termin zu verlängern. Der Werth des Artikel 18 wird schon dadurch problematisch. Geradezu schädlich aber wird er durch den Antrag Bambergers, indem derselbe jetzt den Einzelstaaten Erleichterungen bei Einziehung des Staatspapiergeldes verheißt und ein Reichspapiergeld sanctioniert. Wir sind der Meinung, daß nach Einführung der Goldwährung für Aponts unter 100 Mark überhaupt kein Bedürfnis besteht. Der Handelsstag, der volkswirtschaftliche Congress und der landwirtschaftliche Congress haben sich in demselben Sinne ausgesprochen.

Danzig, den 23. Juni.

Bereits in der Sonnabend-Nummer haben wir unsern Lesern das unerwartete und unerfreuliche Resultat der Abstimmung des Reichstages in der Einzelstaatsfrage mitgetheilt. Die Schußzöllner haben einen Sieg davongetragen, auf den sie kaum noch

hoffen durften, und den sie wohl auch nur ihrer Rührigkeit und einer vortrefflich organisierten Agitation verdanken. Schon am Donnerstag, als der Präsident des Reichstages vorschlug, am Freitag die erste und zweite Lesung der Zolltarifvorlage vorzunehmen, regte sich sofort der Widerspruch der Gegner. Erst nach einer längeren Debatte, in welcher die Abg. Lesse, Braun und v. Minnigerode entschieden gegen jede Verschiebung antraten, gelang es eine kleine Majorität für den Vorschlag des Präsidenten zu gewinnen und damit war wenigstens die Durchberatung der Vorlage in dieser Session gesichert. Von diesem Augenblick an wurde die Agitation der Schußzöllner innerhalb und außerhalb der Fraktionen des Reichstages in noch stärkerem Grade betrieben, als bisher und sie wurde durch zahlreiche Kundgebungen aus dem Lande unterstützt. Während die Freihändler in den Provinzen sich wenig rührten, traten die Gegner der Aufhebung der Eisenzölle überall zusammen und beschlossen Petitionen und Proteste gegen die Vorlage. Man gebete sich so, als ob die ganze Zukunft der Eisenindustrie von der Aufrechterhaltung des Schußzolles abhinge. Eine Petition der Bochumer Handelskammer sieht sogar in dem Krieg in fernen Ländern und in dem Kampf des Staates mit der Kirche ein Moment für den Schußzoll, weil jene „auf die Unternehmungslust lächend einwirkt!“

Während die Schußzöllner mit der größten Energie und unter Vorhaltung aller möglicher Schreibbilder gegen die Regierungsvorlage arbeiteten, zeigte ein Theil der Freihändler zu viel Neigung zum Compromiss im Interesse des politischen Friedens. Derselbe wollte namentlich mit Rücksicht auf die Mitglieder aus dem Süden, welche fast sämmtlich gegen die Vorlage waren, Concessionen machen. Außerdem führten Einige, daß die Ultramontanen, über deren Siellung man gar nicht orientirt war, die Sache bei den bevorstehenden Wahlen in vielen Wahlkreisen benutzen könnten. Solche und ähnliche Besorgniß und Rücksichten führten dahin, daß die Regierungsvorlage bei der Abstimmung in wesentlichen Punkten abgewichen ist und daß von der Erledigung um 3½ Millionen jährlich, welche die Regierungen dem Reich geboten, von der Volksvertretung nur ein Theil acceptirt ist. Auftrieben muß man allerdings immer noch sein, daß es den Schußzöllern wenigstens nicht gelungen ist, die Festsetzung des Termins, von welchem ab auch die Böle auf Stahlein, Stahl, Maschinen ic. befeitigt werden sollen (1. Januar 1877) zu verhindern.

Der Reichstag arbeitet jetzt mit großer Schnelligkeit, um sein Plenum noch bis Freitag zu absolvieren. Am Sonnabend ist denn auch das Serviseges in klarerer Zeit erledigt, als man erwartet hatte. Wie schon in der Commission, so trat auch in Plenum bei dieser Frage eine Spaltung zwischen den Liberalen ein. Die Fortschrittspartei und die Hälfte der Nationalliberalen traten für das Amtsendement Fischer ein, das dem ersten Paragraphen des Gesetzes einen Zusatz geben wollte, wonach für die Offiziere und servisberechtigten Militärbeamten der bisher gezahlte Servis von dem jetzt zu bewilligenden soweit in Abzug kommen sollte, als derselbe den

Leben zu retten, zu diesem Dienste genötigt. Da sie in eine Verschwörung gegen den Czar verwickelet gewesen, hatte man ihr zweimal die Gnade gegeben. Ich weiß nicht, was sie mit der Czar sprach, aber diese lachte überlaut.

„Man setzte sich endlich zu Tisch und der Czar neben die Königin. Es ist bekannt, daß dieser Fürst vergiftet worden war. In seiner Jugend war ihm das feinste Gift auf die Nerven gefallen, weshalb er oft eine Art von Krämpfen bekam, deren er sich nicht erwehren konnte.“ Dieser Aufall ergriff ihn auch bei Tische. Er bekam einige Buckungen und da er eben das Messer in der Hand hielt und dicht neben der Königin damit gestülkte, so geriet die in Angst und wollte einige Male aufstehen. Der Czar beruhigte sie aber und bat sie, unbefugt zu sein, da er ihr kein Leid zufügen werde. Zugleich nahm er sie bei der Hand und drückte dieselbe so festig in der seinen, daß die Königin genötigt war, Barnherzigkeit zu rufen, worüber er recht herzlich lachte und zu ihr sagte, sie habe zartere Knochen als seine Katharina. Nach dem Abendessen war Alles zum Ball vorbereitet, aber sobald der Czar von der Tafel aufgestanden war, ging er und lehrte ganz allein zu Fuß nach Montbijou zurück. Am folgenden Tage ließ man ihm alle Ehrentitelkeiten Berlins und darunter das Münzabinett und die antiken Statuen geben. Unter diesen legten befand sich, wie man mir sagte, welche eine heidnische Gottheit in einer sehr unansehnlichen Stellung zeigte. Man bediente sich zur Zeit der alten Römer einer solchen, um die Brautkammer damit zu schücken. Dieses Stück wurde sehr selten gehalten und galt für eine der schönsten Statuen, die sich dort befanden. Der Czar bewunderte sie sehr und befahl der Czarin, sie zu küssen. Sie wollte sich dagegen wehren, er war aber böse und sagte in gebrochenem Deutsch zu ihr: „Kiss ab!“ welches so viel heißen sollte als: ich lass Dich enthaften, wenn Du nicht gehorchst. Die Czarin hatte so große Furcht, daß sie alles that, was er verlangte. Er begehrte nun ohne Umstände diese Statue und mehrere andere vom Könige, die sie ihm nicht verweigern konnte.“

„Der Czar dagegen war sehr groß und leidlich gewachsen, sein Gesicht schön, aber seine Physiognomie besaß etwas so Nasses, daß man davon sich fürchtete. Er war als Matrose in ein ganz einfaches Gewand gekleidet. Die Czarin, welche sehr schlecht deutsch sprach, und das was die Königin zu ihr sagte, nicht gut verstand, ließ ihre Künigin herbeirufen und unterhielt sich mit dieser auf russisch. Dieses arme Geschöpf war eine Fürstin Galizin, und um ihr

Hof wieder ab. Die Königin begab sich sogleich nach Montbijou. Dort herrschte die Verstdrung Jerusalems. Nie habe ich etwas Achliches gesehen; Alles war so ruinirt, daß die Königin fast das ganze Haus neu einrichten lassen mußte.“ So weit die Marsträfin. Dieselbe mag in ihrer Bahnenangabe („400 Damen“) stark übertrieben haben, an sich aber sind die Thatsachen anderweit vollkommen bestätigt, segt die „Fr. Blg.“ hinz. So erzählt Höfster in seinem „Friedrich Wilhelm I.“, gefügt auf zuverlässige Bezeugnisse, daß der Czar während seines Aufenthaltes zu Berlin mitten in Audiensen sich die ärgsten Unanständigkeiten gegen Damen erlaubte, wohl auch solche fortsetzt und in das anstehende Zimmer schleppte. Kein Tag verging, ohne daß er betrunknen war. Nicht nur seine Dienerschaft, sondern auch sein Vater, der feilich zugleich sein Hofnarr war, prügelte er angesichts aller Leute. Die bereits oben erwähnte ungückliche Fürstin Galizin, die in Folge einer von ihm angeordneten Geißelung wahnsinnig geworden war, mußte in diesem entsetzlichen Zustand an der Tafel zur Verlustigung dienen und er führte sie eigens zu diesem Behuf auf seinen Teller übrig behielt, plstete er ihr an den Kopf zu werfen. Sie mußte öfters aufstehen und zu ihm kommen, damit er sie nachstellen konnte. Die Leute aus den unteren Volksschulen hatten für ihn kaum den Werth eines Jagdhundes.

Einst saß der Czar mit dem Könige und dessen Gemahlin bei der Abendtafel, als ein Diener einen Porzellanteller fallen ließ. Withend fuhr der Czar auf, zog den Sabel und wollte den Unglücklichen zusammenhetzen. Mit Waffe ward es verhindert. Peter hatte gemeint, es könnte ein Signal sein, ihn zu ermorden. Jedoch bestand der Czar darauf, daß der Bediente die Haute bekommen müsse, „weil er ihn erschreckt habe.“ Auf dieser „Genugthung“ bestand er, und da der König dem mächtigen Nachbar nicht reizen wollte, so ließ man an einem zum Staupenschlag verurtheilten Verbrecher, statt am Diener, die Strafe vollziehen.

Man wird nach diesen Bügeln zugestehen, daß der christliche Czar den muhammedanischen Schah an negativer Liebenswürdigkeit entschieden übertraf.

* Nach einer anderen, glaubwürdigeren Version waren die Krämpfe Folgen der maslosen Ausschweiungen des Czars.

Beilage zu No. 7964 der Danziger Zeitung.

Danzig, den 23. Juni 1873.

Reichstag.

59. Sitzung vom 21. Juni.

Dritte Berathung des Vertrages mit Persien.

— Abg. Schleiden: Präsident Delbrück habe die von Persien mit den meistbegünstigten Nationen abgeschlossenen Verträge vorgelegt. Art. 4 des Vertrages mit Frankreich bestimmt, daß die in Persian wohnhaften Franzosen niemals zu einer ausnahmsweisen Besteuerung herangezogen werden sollen. In dem Vertrage mit Belgien heißt es, daß bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren niemals mehr als im Ganzen 5 Proz. an Zoll gezahlt werden soll. Bei dem Austausch der Ratifikationen stellte sich, wie eine Anmerkung zu dieser Bestimmung ergibt, heraus, daß Russland noch viel günstiger behandelt wird und eine durchaus exceptionelle Stellung einnimmt. Zum „Amusement“ des Hanses verließ Hr. Schleiden dann noch die Einleitungsworte zum persisch-französischen Vertrag: „Seine hohe Majestät der Kaiser Napoleon, dessen Majestät der des Planeten Saturn gleichkommt, der souveräne Herrscher, das leuchtende Gestirn am Firmamente, die Sonne am Himmel des Königthums, der Schmuck des Diadems, der illustre und liberale Monarch u. s. w., ferner Seine Majestät der Schah von Persien, dessen Banner die Sonne ist, dessen Armee so zahlreich ist wie die Sterne am Himmel, dessen Freigebigkeit der des Darling gleicht, der Erbe seines Thrones und seiner Krone, der erhabene absolute Kaiser u. s. w.“ Für die Astronomen unter uns wäre es nun vielleicht interessant, die Stärke der Armeen und damit auch die Zahl der Sterne kennen zu lernen. Die reguläre Armee zählt 85,500 Mann und mit Reserven und Milizen 151,500 Mann. Der geehrte Abgeordnete aus Hannover, der uns gestern eine Vorlesung darüber gehalten hat, wird es mit Beweisredigung hören, daß der belgische Vertrag im Namen Gottes geschlossen ist und mit dem Lob desselben beginnt, „dessen Weisheit einzig Alles regiert“ (Ruf links: „Holla!“), dessen höchster Wille dazu beträgt, freundschaftliche Verhältnisse zwischen den Völkern zu begründen.“ Die Herren von links haben eben „Holla!“ gerufen; wenn Sie den Vertrag weiter lesen, werden Sie sehr hübsche Betrachtungen über das Königthum von Gottes Gnaden und seine hohe Bedeutung finden. In der Titulatur des Schah finden Sie noch die Stelle: „Seine Macht ist unerschütterlich, wie die unwiderruflichen Beschlüsse des Schidsals.“ (Heiterkeit.) — Der Vertrag mit Persien wird definitiv genehmigt.

Zweite Berathung des Gesetzes-Entwurfs, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Die Budgetcommission hat die Vorlage in folgenden zwei Punkten zu ändern beantragt. Der § 2 lautet ursprünglich: „Welche Reichsbeamten den im Tarif bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.“ Die Commission, welche die beiden Tarife A. und B. in einem einzigen zusammengezogenen, die militärischen Chargen mit den entsprechenden Kategorien der Reichsbeamten kombiniert und die Tariffäste erheblich vermindert hat, faßt den § 2 so: „Welche Reichsbeamten den bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalt-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.“ Ferner hat die Commission in § 3 die gesperrten Worte eingeschaltet: „Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviscompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend.“ Referent v. Benda: Die Commission ist, wenn auch nur mit einer Stimme Majorität, der Meinung gewesen, daß die von der Regierung geforderten Bulagen an die Offiziere über das knappe Maß des militärischen Besiedlungssystems nicht hinausgehe, welches den gegenwärtigen großartigen Verhältnissen Deutschlands entspricht.

Bz § 1 „Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kgl. Marine sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesmal beigefügten Tarifs“ beantragt v. Hoverbeck den Zusatz: „Für die Offiziere und Aerzte des Reichsberechtigten Militärbeamten kommt der seither gezahlte Servis im Anrechnung“ und Lasker präzisiert diesen Zusatz, indem er fortfaßt: „soweit der selbe den Betrag der letzten Servisklasse für die betreffende Charge übersteigt.“ Der Tarif A. der Vorlage enthält die Offiziere und Aerzte des Heeres und der Marine und klassifiziert den Zusatz für Berlin und die Orte der fünf verschiedenen Servisklassen: 1) Divisions-, Brigade-Commandeure, Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marine-Stationschefs und Admirale, der Generalstab-arth der Armee: 700, 600, 500, 400, 350, 300, 250, 200 R. 2) Stabssoffiziere und Regiments-Commandeur-Rang, Capitaine zur See, Generalärzte: 600, 500, 400, 350, 300, 250 R. 3) Stabssoffiziere, Corvetten-Capitaine und Oberstabsärzte 1. Klasse: 500, 420, 350, 300, 250 R. 4) Hauptleute (Rittmeister), Capitän-Lieutenants 1. Klasse und Oberstabsärzte 2. Klasse: 400, 350, 300, 250, 200, 200 R. 5) Hauptleute (Rittmeister) Capitain-Lieutenants 2. Klasse, Stabsärzte: 200, 175, 150, 125, 100, 100 R. 6) Lieutenants und Assistentärzte: 100, 90, 80, 75, 72 R. Der Tarif B. der Vorlage klassifiziert in derselben Weise die Reichsbeamten: 1) Directoren der obersten Reichsbehörden 500, 400, 300, 240, 200, 200 R. 2) Vertragende Räthe der obersten R. B.: 400, 300, 240, 200, 180, 180 R. 3) Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 300, 220, 180, 160, 140, 120, 100 R. 4) Subalternbeamte 180, 144, 120, 100, 72, 60 R. 5) Unterbeamte 80, 60, 48, 36, 24, 20 R. — Der Tarif der Commission stellt die drei ersten Kategorien hervorgehoben, daß doch auf die Offizierpferde und

aus A und B gleich (in die dritte werden auch die Stabsärzte aufgenommen) und gewährt beiden gleichmäßig den geringeren Zuschuß, den die Vorlage für die Reichsbeamten aussetzt. Daraan schließen sich: 4) Lieutenants und Assistentärzte 140, 90, 80, 75, 72, 72 R. 5) und 6) Subaltern- und Unterbeamte wie in der Regierungsvorlage. — Zum Tarif der Commission liegen folgende Amendements vor: 1) von Richter: Klasse 1 so zu fassen: a. Divisions-Commandeure, Marinenstationschefs und Admirale; b. Directoren der obersten Reichsbehörden. Und demgemäß Klasse 2: Brigadier-Commandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, der Generalstab-arth der Armee, Stabssoffiziere mit Regiments-Commandeur-Rang, Capitaine zur See, Generalärzte u. s. w. Endlich in Klasse 4: (Lieutenants und Assistentärzte) Divisionskla. Berlin, die im Tarif A. der Regierungsvorlage angeführte Summe von 100 R wieder einzuführen; 2) v. Wedell-Malchow, Friedenthal und Genossen Klasse 2a so zu fassen: Stabssoffiziere, Capitaine zur See, Corvetten-Capitaine, Generalärzte, Oberstabsärzte und demgemäß Klasse 3a: Hauptleute (Rittmeister), Capitän-Lieutenants, Stabsärzte. Zugleich mit § 1 wird § 7 discussirt, den Abg. Grumbrecht zu streichen beantragt hat. (§ 7 lautet, „die in den Etats ausgesetzten Lokalzulagen kommen in so weit in Wegfall, als sie den Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse nicht übersteigen.“) (Beifall).

Abg. Lasker: Die Frage an sich darf in keiner Falle in Verbindung gebracht werden mit der Achtung und Anerkennung für die hohen Verdienste des Offizierstandes, um deren Gehaltsverhältnisse es sich hier handelt. Wir haben es hier einfach mit der Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen zu thun und die Frage der Gehaltszähligung ist durchaus davon fern zu halten, wenn man nicht die ganze Sache verdunkeln will. Diese Rücksicht hätte auch die Commission abhalten sollen, bei Gelegenheit dieses Gesetzes die Gehaltzzulagen für die Offiziere mit in Erwägung zu ziehen. Ist es denn nun aber richtig, daß wirklich bei den Vorschlägen der Commission nur eine Ausgleichung stattfinden soll, so daß künftig auch nicht mehr der Schein wird aufrecht erhalten werden können, als ob hier wiederum die Offiziere besser gestellt werden sollen als die Civilbeamten? Nach der Commission soll der Divisions-Commandeur in Berlin an Servis erhalten: 1154 R. Der Divisions-Commandeur steht in völlig gleichem Rang mit dem Director der obersten Reichsbehörde, und dieser erhält als Servis 500 R. (Hört, links), also der gesellschaftlich ganz gleichstehende Civilbeamte erhält noch nicht einmal die Hälfte und das nennt die Commission und ihr Referent ausgleichende Gerechtigkeit. Und dazu kommt noch der Umstand, daß gleichzeitig das Gehalt des Divisions-Commandeurs noch höher ist als das des auf der höchsten Staffel des Civilbeamtenthums stehenden Directors der obersten Reichsbehörde. Mit einer solchen ausgleichenden Gerechtigkeit kann man die Staatsgelder allerdings in sehr kurzer Zeit sehr gut los werden. Der Oberst ist gleichgestellt dem ersten Rath in der obersten Reichsbehörde und das ist eine ganz richtige Zusammenstellung. Ja, wenn man erwägt, wie viel Oberste das deutsche Reich produciren muß und wie wenig erste Räthe der obersten Reichsbehörde, so wird man in Beziehung auf die Auswahl der Kräfte die Fähigkeiten, die Kenntnisse und die Dienstleistungen dieser Civilbeamten gewiß nicht geringer anschlagen wollen als die der Obersten. Wie aber steht es mit der Serviszulage? Der Oberst soll nach dem Commissionsvorschlag 833 R. Servis erhalten, der erste Rath der obersten Reichsbehörde 400 R., also auch hier weniger als die Hälfte (Hört, links) und dazu kommt wiederum die Thatsache, daß das Gehalt des letzteren geringer ist, als das des Obersten. Ich frage, ob es gerechtfertigt ist, daß der Reichstag, ohne die Schlüsse zu untersuchen, gewissermaßen rätschweise und mit vollem Händen den Offizieren im Gegenzug zu den Civilbeamten so weit bestimmte Gehaltzzulagen zu bewilligen. Wie wollen wir es rechtfertigen, daß, wie die Commission vorschlägt, der jüngste Lieutenant, der nach Berlin comandirt wird, lediglich zu dem Zwecke, um ohne eigene Kosten aus Staatsmitteln die Wohlthat einer besseren Erziehung und eines höheren Unterrichtes zu genießen, während er sein volles Gehalt nebenher beziebt, daß dieser allgemeinste, unverherrlichte Lieutenant 20 R. mehr Wohnungsgeldzuschuß bekommt, als der erste und älteste Kammergeräte Rath in Berlin? (Hört! hört! links. Unruhe.) Für mich sind diese Verhältnisse so schreiend, so unannehmbar, daß es mir beim besten Willen unmöglich ist, dieses Gesetz zuzustimmen. Der Offizier steht mehr als das Doppelte an Wohnungszuschüssen zu geben als den gesellschaftlich und im Rang mit ihnen völlig gleich gestellten Civilbeamten, dazu liegt eine Veranlassung nicht vor. Mit so leichten Herzen hierüber hinwegzugehen, wie es der Verfertsteller Dr. Benda und die Commission gethan, das ist auch im Interesse des Reiches und der ruhigen Entwicklung der Verhältnisse im Lande gewiß nicht ratsam. Denn nimmt das Haus diese Beschlüsse der ausgleichenden Gerechtigkeit an, so ist die naturnothwendige Folge davon, daß nun im Lande eine Bewegung sich fundiert, nun auch die Civilbeamten entsprechend im Servis zu erhöhen, und diese Bewegung wird so lange anhalten, bis dem verlegten Gerechtigkeitsgefühl Genüge geschehen. Dann aber werden sofort wieder ebenso wie jetzt Liquidationen eingereicht werden, die wieder eine Servisberichtigung für die Offiziere bringend fordern, und so geht die Schraube ohne Ende weiter. Diesem System wollen wir doch in dieser Sesslon nicht weiter folge geben. Ich glaube, es ist im Interesse der Offiziere selbst, wenn wir den Satz aussetzen, daß es das Streben der Offiziere sein muß, nur dort einen Vorzug zu verlangen, wo der militärische Dienst in Frage kommt, überall sonst aber nur nach bürgerlichen Verhältnissen beurtheilt zu werden; in Beziehung auf das Gehalt aber und auf die Wohnungsgeldzuschüsse sind doch offenbar Verschiedenheiten zwischen einem militärischen und bürgerlichen Beruf nicht vorhanden. (Unruhe rechts.) Es wurde nun in der Commission hervorgehoben, daß doch auf die Offizierpferde und sonstigen standesgemäßen Ausgaben Rücksicht genommen werden müsse. Ja, wir wollen doch nicht die Auslagen für Thiere in Verbindung bringen mit den Gehältern für die Personen. Um nicht ein Gefühl der tiefe verlegten Gerechtigkeit bei allen Civilbeamten im Lande hervorzurufen, kann ich Sie nur dringend bitten, wenigstens meinem Antrage zu § 1 zuzustimmen, der auf eine feinfühlige Weise eine wirkliche Ausgleichung herbeiführt. — Abg. v. Wedell-Malchow: Für mich haben die Verdienste unseres Offizierstandes in unserer glorreichen Armee ein solches Gewicht, daß es auch hier in dem Tarif in der Erhöhung ihres Wohnungsgeldzuschusses ihren Ausdruck finden muß. Der Lieutenant braucht in seinem Dienst und in seiner höhere gesellschaftlichen Stellung Pferde. Wir sind also im Interesse der Armee und mit Rücksicht auf die Verdienste der Offiziere gezwingt, die von der Regierung geforderten Servicezuschüsse für die Offiziere strikt zu bewilligen. — Abg. Meyer (Thorn) bezeichnet das Amendement Lasker als einen Act der ausgleichenden Gerechtigkeit nach allen Seiten hin. Einer definitiven Lösung der Gehaltsfrage präjudicire sie nicht; eine definitive Lösung dieser Frage müßte der Zukunft vorbehalten werden. Die Vorlage soll nur den unauffälligen Bedürfnissen des Augenblicks abhelfen. Die Pferdefrage sei vom Vorreiter doch nicht ganz richtig dargestellt worden; er hätte auch der Nationen gedenken sollen, welche für theoretische Pferde gesetzt würden, die gar nicht hungernd, weil sie nicht existieren. (Heiterkeit.) — Die Anträge Richter und v. Wedell werden abgelehnt. Das Amendement v. Höverbeck wird gleichfalls verworfen (dafür Fortschrittspartei und ein Theil des Zentrums) und hierauf auch das Amendement Lasker in namentlicher Abstimmung mit 126 gegen 103 Stimmen abgelehnt. (Für den Autrag Lasker stimmt die Fortschritts-, ein Theil der nationalliberalen Partei und mit vereinzelten Ausnahmen das Cenitrum; dagegen mit der Mehrheit Dr. Simson, Dove, Miquel, Wehrenpennig, Weigel, Gömer u. A.) Der in Verbindung mit § 1 discussirte § 7 wird dem Antrage Grumbrecht gemäß gestrichen und schließlich § 1, der den Tarif mit einschließt, den Vorschlägen der Commission gemäß mit großer Majorität genehmigt. Dagegen stimmt die Fortschrittspartei, Lasker u. A.). Die übrigen Paragraphen des Entwurfs werden unverändert genehmigt.

Zweite Berathung über den Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für 1874, der während der Dauer des Bauschquartals im Hause nur verlesen wird. Ref. Hölder constatirt auf Grund einer im Auftrage des Ministers v. Kamele erlassenen Befehl des Generals v. Voigt-Rhees an die Commission, daß die Verstärkung der Artillerie bis zum Zustandekommen des Militärgeuges als eine provisorische und daß daher die bezüglichen Anstellungen nicht als definitive zu betrachten sind. — Die Budget-Commission hat zum Militäretat für 1874 folgende Resolution beantragt: „den Reichstanzler aufzufordern, künftig bei Vorlage des Militäretats des Reichsheeres den Specialetat des bayerischen Contingents mindestens für das laufende Jahr zur Kenntnahme mitzuheilen.“ — Der bayerische Minister häuftet, die Resolution als nicht opportun abzulehnen. Der bayerische Militäretat werde ja aus den bayerischen Kammerverhandlungen bekannt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage des Etats bei dem Reichstage sei nach dem betr. Paragraph des Versailler Vertrages nicht vorhanden. — Abg. Lasker constatirt, daß dieser Antrag veranlaßt ist durch die in der Commission auftretende Theorie, die von einem militärischen Vertreter Bayerns entwickelt wurde, daß Bayern Gelder zu einer bestimmten Ausgabe erhalten, aber nicht nötig habe, nachzuweisen, daß es sie so veransagt, wie es im Vertrage steht. Dem Reichstag muß eine Einsicht in den bayerischen Etat der Art verstattet werden, daß daraus ersichtlich ist, ob die Gelder vertragsmäßig verwendet sind; es wird nicht im entferntesten daran gedacht, eine Einsichtung in das Etatrecht zu verlieren. — Die Resolution wird mit entschiedener Majorität abgelehnt. — Eine Resolution von Sombart und Löwe, daß zum Ober-Rathz-Examen nur solche Candidaten zugelassen werden, welche das Zeugniß der Reife einer Realschule 1. Ordnung, oder der Prima eines qualifizierten Gymnasiums besitzen, und die entsprechenden Fachstudien regelmäßig absolviert haben, wird unter Zustimmung des Ministers v. Kamele genehmigt. — Nächste Sitzung Montag.

Königsberg, 21. Juni. [Spiritus.] Wochenbericht. (v. Portius & Grothe.) Für Spiritus kam im Laufe dieser Woche eine vielerorts unerwartete Hauss zur Blüte; der Trieb dazu gaben weniger die besseren Berliner Notierungen als die unerlässliche Saumjäigkeit einiger Destillateure, welche mit nur ganz unbedeutenden Vorräten in die Sommeraison hineingegangen waren. Es rechneten dieselben vertraulich auf größere Aufzuhren und täglich hofften sie, am andern Tage billiger kaufen zu können; allein es kam anders: Die Aufzuhren wurden auf unsern Antalen von den größeren Lager-Inhabern der Browne mehr und mehr zurückgehalten, in Folge dessen sich eine seltene Knappheit von Locoware bemerkbar machte und Bendithöhe anstatt der erhofften billigeren Preise die von Tage zu Tage wesentlich gestiegenen Forderungen der Lager-Inhaber abwehrten mussten. So gewann Loco eine höhere und kurze Lieferung einen größeren Werth als spätere Termine und zahlte man beispielweise für Loco-Spiritus gegen Juli-Ablieferung 2 1/2 R. für 10,000 % Aufzuh.; der höchst bezahlte Locoverys ist mit 20 R. anzugeben. — Späteren Termine haben ebenfalls recht bedeutend im Werthe gewonnen, doch wollte es zu einem sehr lebhaften Geschäft darin nicht kommen. Es scheinen den auswärtigen Lager-Inhabern auch die jetzigen Preise noch nicht zu genügen, da große Offerten sehr rare zu Markte kommen, andererseits ist man aber auch im Kaufen hier zurückhaltend, da auf frühere Juli-Liefertüsse nur eine umfangreiche Aufzuh. vorbereitet, deren Aufnahme dann der Preisstand für spätere Termine abhängt. — Wir notirten heute für Loco 20 R. Juni 20 R., Juni-Juli 19 R., Juli-August 19 R., August-September 20 R., September 20 R. Bd. 20 R. 10,000 % ohne Fah.

Hypothen-Bericht. Berlin, 21. Juni. (Emil Salomon.) Für hypothetische Anlagen war Geld im vergangenen Woche flüssig und blieben erste Hypotheken in kleinen Beträgen gefragt, während größere Posten noch zu haben. Der Zinsfuß für gute Gegenstände stellte sich auf 5 %, während entferntere Stadttheile 6 % bewilligen muhten. Zweite und fernere Eintragungen fanden nur in allerbester Stadtgegend und noch innerhalb der Feuerkette 6 % Verlässlichkeit, während weiter hinaus ein höherer Zinsfuß bewilligt werden muhte. — Hypotheken auf Altergüter zur ersten Stelle haben Umsatz. Kreisobligationen vielleicht angeboten, 5 % preuß. 100 R. Posener 5 % 99 Br. 4 % Schlesische und Posener 90 Bd.

